

Unterstützungsrichtlinien

der Stiftung Sozialwerk

A. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mitglieder der VG Bild-Kunst und deren überlebende Ehepartner*innen bzw. eingetragene Lebenspartner*innen.

1. Antragstellende müssen den Nachweis erbringen, als Urheber*in tätig (gewesen) zu sein.

Der Nachweis wird erbracht durch

- die Dokumentation der Tätigkeit im visuellen bzw. künstlerischen Sektor (zum Beispiel durch Vorlage von Ausstellungsverzeichnissen),
- die Vorlage von Kopien geeigneter Dokumente (zum Beispiel Ausbildungsunterlagen oder Abschlusszeugnisse),
- den Nachweis der Mitgliedschaft in einer anerkannten Berufsorganisation,
- den Nachweis erhaltener Ausschüttungen durch die VG Bild-Kunst.

2. Nicht antragsberechtigt sind die in der Stiftung tätigen ehrenamtlichen Mitglieder der VG Bild-Kunst.

B. Kein Rechtsanspruch

Die von der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst gewährte Unterstützung ist freiwillig. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Der von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gewählte Vergabebeirat entscheidet in geheimer Sitzung anhand der von den Antragstellenden eingereichten Unterlagen.

C. Form der Unterstützung

Unterstützung kann sowohl als einmalige Unterstützung in akuten Notlagen als auch als laufende Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten der Stiftung bei länger andauernder Bedürftigkeit gewährt werden. Bei Unterstützung in akuten Notfällen kann eine Rechnungslegung über die Verwendung der Unterstützung verlangt werden. Auch eine Unterstützung in Form von Darlehen ist möglich.

D. Unterstützung bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII

Antragstellende, die Leistungen nach dem SGB XII bzw. andere Leistungen mit Rechtsanspruch beziehen oder Anspruch darauf hätten, können nur dann Leistungen aus dem Sozialwerk erhalten, wenn die Zusicherung der zuständigen Behörde vorliegt, dass keine Anrechnung auf die von der Behörde gewährten Leistungen stattfinden wird.

E. Begründung des Antrags

Ein Antrag auf Unterstützung ist zu begründen. Die Geschäftsstelle der Stiftung Sozialwerk stellt hierfür ein Antragsformular zur Verfügung, in dem die Vermögensverhältnisse des/der Antragstellenden offengelegt und belegt werden müssen. Die akute Notlage ist durch geeignete Unterlagen zu nachzuweisen. Die Geschäftsstelle berät telefonisch oder schriftlich unter Wahrung des Datenschutzes beim Ausfüllen des Antrags und der Zusammenstellung der Belege.

F. Entscheidung des Vergabebeirats

1. Jede Berufsgruppe hat einen eigenen Vergabebeirat. Die Vergabebeiräte der Berufsgruppen I und II entscheiden als gemeinsamer Vergabebeirat über die Anträge beider Berufsgruppen.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.
3. Der/die Vorsitzende wird vom Beirat der jeweiligen Berufsgruppe gewählt.
4. Der Beirat tritt je nach Notwendigkeit zusammen. Entscheidungen können in Präsenz, hybrid, virtuell oder im Umlaufverfahren getroffen werden.
5. Die Entscheidung des Vergabebeirats erfolgt mit Mehrheitsvotum der anwesenden Beiratsmitglieder.
6. Die Sitzungen des Vergabebeirats sind vertraulich.
7. Der/die Antragstellende wird über das Ergebnis informiert. Eine Begründung erfolgt nicht.